

Gemeinde Wustermark

Der Bürgermeister



Informationsvorlage

Nr.: I-031/2018
öffentlich

| Beratungsfolge | Termin | Behandlung |
|--------------------|------------|------------|
| Gemeindevertretung | 28.08.2018 | öffentlich |

Information über die Vergabe der Bauleistung des Gewerks "Sporthalle - Hallenboden und Prallwände" im Rahmen der Erweiterung des Grundschulstandorts Wustermark

Sachverhalt:

Gemäß dem Beschluss B-173/2017 vom 12.12.2017 wurden Planungsleistungen an das Architekturbüro Sander.Hofrichter Architekten GmbH aus Ludwigshafen vergeben. Mit dem Beschluss B-173/2017 wurden die Leistungsphasen 6 und 7 des Architektenvertrages beauftragt und somit die Leistungen zur Vorbereitung und Mitwirkung bei der Vergabe von Bauleistungen.

Mit dem Vorliegen der Baugenehmigung wurde mit den Ausführungsplanungen begonnen und mit dem Abschluss der Ausführungsplanung für die Bauleistungen 2017/2018 erfolgte dann das ordnungsgemäße EU-weite Ausschreibungs- und Vergabeverfahren.

Budget (gemäß Beschluss- Nr.: B-038/2017: Billigung der Entwurfsplanung) für das Gewerk: Sporthalle Sportboden/Prallwände (Los 25) **214.051,41 €/brutto**

Verpreistes Leistungsverzeichnis des Architektenbüros Sander.Hofrichter für das Gewerk: Sporthalle Sportböden/Prallwände (Los 25) **214.051,41 €/brutto**

Für das Ausschreibungsverfahren haben sich 11 Firmen auf der Vergabepattform freischalten lassen.

Anzahl der bis zum 17.04.2018, 13:30 Uhr eingegangenen Angebote: 3 Stück

Das sachlich und rechnerisch geprüfte Ergebnis der Angebotsprüfung ergab folgenden Sachstand:

| Nr. | Bieter | Angebotssumme (Brutto) - € - | Bemerkung | Geprüfte Angebotssumme Brutto - € - | Rang |
|-----|---|---------------------------------|-----------|--|----------|
| 1 | Karl Braun Innenausbau GmbH, Lange Umbrüche 1-5, 72221 Haiterbach | 231.553,12 | | 231.553,12 | |
| 2 | SBS Sportböden-Systeme GmbH, Benzstr. 3, 49076 Osnabrück | 240.396,96 | | 240.396,96 | |
| 3 | TOP Sport, | 264.649,69 | | 264.649,69 | 1 |

| | | | | | |
|--|---|--|--|--|--|
| | Ludwig-Erhard-Str. 1, 33397 Rietberg | | | | |
|--|---|--|--|--|--|

Die Prüfung und Wertung der vorliegenden Angebote erfolgte gemäß § 16 a-d VOB/A EU unter formellen Gesichtspunkten, z.B. Vollständigkeit der Angebote, Berücksichtigung der Eignung der Bieter (Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit), Berücksichtigung unangemessen hoher und niedriger Preise und unter Beachtung des wirtschaftlichsten Angebotes (niedrigste Angebotssumme).

Die Bieter-Nr. 1 und 2 haben alle mit der Auftragsbekanntmachung und den Vergabeunterlagen geforderten Erklärungen und Nachweise unvollständig und nicht mit den geforderten Inhalten eingereicht.

Bei der Bieter Nr. 1, das niedrigste Angebot, ist nach Prüfung des Angebots durch das Planungsbüro Sander/Hofrichter i.V.m. dem Sachverständigen für Brandschutz festgestellt worden, dass unter der Pos. 25.3.100 des Leistungsverzeichnisses Sporthallenbrandschutztüren angeboten, die aber keine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gemäß den Anforderungen des Leistungsverzeichnisses darstellt.

Unter Position 25.3.100 des Leistungsverzeichnisses sind Sporthallenbrandschutztüren T 30-1-RS bestehend aus 2 Stück einflügeligen Brandschutztüren mit einem feststehenden Mittelteil gemäß dem Detailplan EGW_AR_5_660 VZA, zusätzlich hergestellt als Sonderkonstruktion nach DIN 4102, DIN 18095 und DIN 18032 für Sporthallen als T 30-1-RS-Feuerschutzabschluss mit Zusatzanforderung Rauschutz mit allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung ausgeschrieben. Hierbei soll das feststehende Mittelteil mit F 90-Stütze eine Gesamtgröße von ca. 50,0/226,0 cm aufweisen.

Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung der Bieter-Nr. 1 weist jedoch aus, dass der angebotene Türentyp nur in Wände aus Mauerwerk bzw. in Wände aus Beton bzw. Stahlbeton eingebaut werden kann. Das geforderte Mittelteil der Brandschutztür besteht aber weder aus Mauerwerk noch aus Beton bzw. Stahlbeton. Somit wurde eine Brandschutztür angeboten, die keine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung entsprechend der Anforderungen des Leistungsverzeichnisses besitzt.

Anschließend wurde zu dieser Problematik mit der Rechtsberatung Zenk Rechtsanwälte telefonisch Kontakt aufgenommen und um vergaberechtliche Einschätzung dieses Sachverhalts gebeten.

Zenk Rechtsanwälte erklärte, dass Bieter-Nr. 1 zwingend aufgrund der Nichteinhaltung der Anforderungen des Leistungsverzeichnisses nach § 16 Nr. 2 EU VOB/A i.V.m. § 13 Abs. 1 Nr. 5 EU VOB/A auszuschließen ist.

Die Prüfung der Bieter-Nr. 2 durch das Planungsbüro Sander/Hofrichter i.V.m. dem Sachverständigen für Brandschutz ergab, dass die Sporthallentüren gemäß Leistungsverzeichnisses keine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gemäß den Anforderungen des Leistungsverzeichnisses aufweisen. Die entsprechende Zulassung ist bereits zum 30.06.2012 abgelaufen.

Nach Rücksprache mit Zenk Rechtsanwälte ist der Bieter-Nr. 2 zwingend aufgrund der Nichteinhaltung der Anforderungen des Leistungsverzeichnisses nach § 16 Nr. 2 EU VOB/A i.V.m. § 13 Abs. 1 Nr. 5 EU VOB/A auszuschließen.

Der Bieter-Nr. 3 erfüllt nach Prüfung des Angebots durch das Planungsbüro Sander/Hofrichter i.V.m. dem Sachverständigen für Brandschutz die Anforderungen des Leistungsverzeichnisses.

Durch Zenk Rechtsanwälte wurde geprüft, ob die Ausschreibung wegen Unwirtschaftlichkeit aufzuheben ist. Der Bieter-Nr. 3 liegt mit seinem Angebot mit ca. 10% über der Kostenberechnung von Sander/Hofrichter. Zenk Rechtsanwälte erklärte, dass es bereits eine aktuelle Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts gibt, wonach eine Aufhebung einer Ausschreibung wegen Unwirtschaftlichkeit bei einer Überschreitung der Kostenberechnung um 19% als unrechtmäßig beurteilt wurde.

Aus diesem Grund ist dem Bieter-Nr. 3, Fa. Top-Sport, somit auf der Grundlage der Richtlinie 2014/24/EU zu Europaweiten Ausschreibung und der VOB/A-EU der Zuschlag zu erteilen.

Finanzierung:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt:

Unter dem
Produkt: 21110
Sachkonto: 09610100 G003
stehen

für die Haushaltsjahre 2017/2018 stehen insgesamt 8.500.000,00 € für die Baumaßnahme „Erweiterung der Grundschule Wustermark“ zur Verfügung. In der Sitzung der Gemeindevertretung am 24.10.2017 wurde die Baukostenobergrenze auf 10.106.372 € festgelegt, die noch durch einen Nachtrag im Haushalt entsprechend angepasst werden muss. Vor dem Hintergrund der bereits erfolgten Beauftragungen von Planungs- und Bauleistungen stehen für die bauliche Umsetzung des Erweiterungsneubaus der Grundschule Wustermark noch folgende Haushaltsmittel zur Verfügung:

Damit ist die Vergabe der o.g. Bauleistung durch ausreichende Haushaltsmittel gesichert.

Az.:
13.08.2018